



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

EU-Standard für grüne Anleihen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische
grüne Anleihen

[COM(2021) 391 final – 2021/0191 (COD)]

ECO/560

Berichterstatter: **Philip VON BROCKDORFF**

www.eesc.europa.eu

DE



www.eesc.europa.eu/facebook



www.eesc.europa.eu/twitter



www.eesc.europa.eu/linkedin



www.eesc.europa.eu/instagram

Befassung	Rat: 12/08/2021
Rechtsgrundlage	Europäisches Parlament: 13/09/2021 Artikel 114 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	23/11/2021
Verabschiedung im Plenum	08/12/2021
Plenartagung Nr.	565
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	123/1/4

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Durch den „freiwilligen“ EU-Standard für grüne Anleihen wird ein System geschaffen, das auf Transparenz und Beaufsichtigung beruht. Im Rahmen einer solchen Regelung wären solche Projekte förderfähig, die mit der EU-Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten im Einklang stehen. Die Emittenten müssten zum Zeitpunkt der Ausgabe und später durch regelmäßige Berichterstattung zusätzliche Informationen über die Verwendung der Erlöse und die Auswirkungen des Projekts vorlegen.
- 1.2 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Auffassung, dass der EU-Standard für grüne Anleihen auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile sowohl für Emittenten als auch für Anleger bringen kann. Dies ist möglich, weil mit dem Vorschlag ein universeller, glaubwürdiger und gestraffter Mechanismus für die Emission grüner Anleihen geschaffen werden soll, der Informationsasymmetrien minimiert und gleichzeitig den Emittenten nach diesem Standard erhebliche Reputationsvorteile verschafft.
- 1.3 Der EWSA ist der Auffassung, dass solche Anleihen durch die Ausrichtung an der Taxonomieverordnung der EU auch für die Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten geeignet sind, die den Übergang zu einer nachhaltigeren und kohlenstoffarmen Wirtschaft unterstützen.
- 1.4 Der vorgeschlagene Standard würde auch dazu beitragen, die bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Arten von Vermögenswerten oder Ausgaben, die als umweltfreundlicher Kapitaleinsatz eingestuft werden können, erheblich zu verringern. Der EWSA ist jedoch der Ansicht, dass die Kommission aufgrund der genannten Ausrichtung an der EU-Taxonomie klare Leitlinien vorgeben muss, um Anleger dazu zu bewegen, in europäische grüne Anleihen und Projekte zu investieren, die sich positiv auf die Umwelt auswirken.
- 1.5 Der EWSA ist der Auffassung, dass es bei der weiteren Entwicklung grüner Anleihen zu einer eigenen Anlageklasse notwendig ist, in allen Mitgliedstaaten einen für Emittenten einheitlichen Standard anzuwenden. Dabei sind allerdings die Herausforderungen nicht zu unterschätzen, vor denen die Emittenten in ihrem Bemühen, die Standards der EU-Taxonomie einzuhalten, stehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach würden sie die Kosten einer externen Bewertung gegen die Vorteile des Zugangs zu einer breiteren Anlegerbasis abwägen. Es muss vermieden werden, dass private Emittenten alternative grüne Anleihen und weniger aufwendige Zertifizierungsverfahren bevorzugen.
- 1.6 Die vorgeschlagenen Berichterstattungs- und Complianceverfahren könnten auch unverhältnismäßige finanzielle Auswirkungen haben auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die den EU-Standard für grüne Anleihen möglicherweise als zu beschwerlich empfinden, und sie somit vor weiterem Wachstum zurückschrecken lassen. Da auch dies vermieden werden muss, empfiehlt der EWSA einen pragmatischen Ansatz bei Überwachungs- und Berichterstattungspflichten. Es gilt, Überreglementierung und Überregulierung, auch in Bezug auf Emittenten aus dem Unternehmensbereich zu vermeiden, um die Übernahme des EU-Standards für grüne Anleihen auf den Kapitalmärkten zu erleichtern. Bei der Dekarbonisierung der Wirtschaft sind Emittenten aus dem Unternehmenssektor ebenso wichtig wie die Ausgabe grüner Anleihen durch die Kommission. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Standards für grüne Anleihen, die vom öffentlichen Sektor und von Unternehmen begeben werden, einander angeglichen werden müssen.

- 1.7 In Bezug auf Emittenten von grünen Anleihen aus Drittstaaten vertritt der EWSA die Auffassung, dass deren Zugang zu den EU-Kapitalmärkten und umgekehrt der Zugang von Emittenten aus der EU zu Kapitalmärkten in Drittstaaten auf einer weltweiten Angleichung der Taxonomien in den verschiedenen Rechtsordnungen beruhen sollte. Dies ist nach Ansicht des EWSA von besonderer Bedeutung, da Umweltprobleme wie der Klimawandel nicht von der EU alleine bewältigt werden können. Solange es keine gemeinsame Basis für die Angleichung der Taxonomie mit Drittländern gibt, ist es unwahrscheinlich, dass die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung über einen freiwilligen Standard für grüne Anleihen zu einem Standard für den globalen Markt für solche Anleihen wird. Die Internationale Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (IPSF) sollte eine Schlüsselrolle bei der Schaffung dieser gemeinsamen Grundlage spielen und als Forum für den Dialog zwischen politischen Entscheidungsträgern fungieren.
- 1.8 Schließlich begrüßt der EWSA, dass Investitionen gemäß der EU-Taxonomie dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und Mindestschutzmaßnahmen Rechnung tragen müssen. Denn neben dem sozialen Schutz und dem Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte muss dem ökologischen Wandel weiterhin Vorrang eingeräumt werden. Dies könnte jedoch den Umfang einschränken, in dem Drittländer ihre Taxonomie an die der EU ausrichten, insbesondere wenn solche Länder die Kriterien gemäß dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wie beispielsweise die Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen nicht erfüllen. Zu diesem Zweck schlägt der EWSA die Einrichtung eines Begleitausschusses vor, der die Dynamik des Marktes für grüne Anleihen unter Einbeziehung der Sozialpartner überwachen soll.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

- 2.1 Am 6. Juli 2021 schlug die Europäische Kommission eine neue Verordnung über einen freiwilligen europäischen Standard für grüne Anleihen vor. Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, das Finanzsystem der EU nachhaltiger zu gestalten, indem ein „Goldstandard“ für grüne Anleihen geschaffen wird, der mit anderen Marktstandards verglichen und möglicherweise an diese angepasst werden kann.
- 2.2 Der Standard für grüne Anleihen stünde allen Emittenten grüner Anleihen offen, einschließlich privater, öffentlicher und staatlicher Emittenten sowie Emittenten mit Sitz außerhalb der EU.
- 2.3 Der vorgeschlagene Rahmen würde einen freiwilligen Standard dafür schaffen, wie Unternehmen und Behörden mithilfe grüner Anleihen auf den Kapitalmärkten Finanzmittel zur Durchführung von Projekten beschaffen könnten.
- 2.4 Der Standard schreibt vor, dass Emittenten alle Anleiheerlöse bis zur Fälligkeit der Anleihe für Tätigkeiten verwenden müssen, die den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 entsprechen. Darin werden Umweltziele, Bewertungskriterien und Leistungsschwellen für Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als konform, wenn sie (a) einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leistet, (b) keines dieser Umweltziele erheblich beeinträchtigt und (c) den Mindeststandards in den Bereichen Soziales und Governance entspricht.

- 2.5 Europäische grüne Anleihen würden dazu beitragen, langfristige Projekte (mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren) zu finanzieren, sofern diese Projekte mit den Umweltzielen der Taxonomie-Verordnung im Einklang stehen.
- 2.6 Europäische grüne Anleihen würden einer externen Bewertung unterzogen, um sicherzustellen, dass sie den oben genannten Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Taxonomiekonformität der Projekte entsprechen. Der Vorschlag sieht vor, dass externe Bewerter bei der ESMA dauerhaft registriert sind und die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllen.
- 2.7 Sollten die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie im Rahmen der Taxonomie-Verordnung nach der Emission von Anleihen geändert werden, so ermöglicht es der Vorschlag den Emittenten, sich für weitere fünf Jahre nach den bereits bestehenden Kriterien zu qualifizieren. Der EWSA ist jedoch der Ansicht, dass die Regeln für die Zuweisung der Erlöse nicht geändert werden sollten, nachdem eine Anleihe bei der Ausgabe als „grün“ eingestuft wurde. Auch wenn sich die Bewertungskriterien der Taxonomie ändern und die Anleihe die neuen Kriterien nicht mehr erfüllt, sollte sie in der Praxis während der gesamten Laufzeit als „grün“ eingestuft werden. Dies dürfte zu stabilen Märkten für grüne Anleihen beitragen.
- 2.8 Der Vorschlag zielt auch darauf ab, das Vertrauen der Investoren zu stärken, die Schutzvorkehrungen zu verbessern und das Risiko zu verringern, dass bei der Durchführung von Projekten, die durch grüne Anleihen finanziert wurden, die angestrebten Umweltziele nicht erreicht werden. Emittenten solcher Anleihen sollen zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet werden.
- 2.9 Ein „Factsheet zu europäischen grünen Anleihen“, in dem die endgültigen Finanzierungsziele der Emission dargelegt werden, wäre obligatorisch, und dieses Factsheet wird von einem registrierten externen Bewerter einer „Voremissionsbewertung“ unterzogen, um sicherzustellen, dass die Anleihe die Standardanforderungen für grüne Anleihen erfüllt.
- 2.10 Außerdem müssten die Emittenten von grünen Anleihen Jahresberichte vorlegen, aus denen hervorgeht, inwiefern die Erlöse aus der Anleiheemission mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen.
- 2.11 Sobald alle Erlöse aus dem Verkauf grüner Anleihen zugewiesen wurden (was vor Fälligkeit der Anleihen erfolgen muss), muss der Emittent eine „Nachemissionsbewertung“ einholen. Bestimmte Emittenten (wie einige Finanzinstitute) werden jährlich dazu verpflichtet sein.
- 2.12 Außerdem muss mindestens ein Bericht über die gesamten Umweltauswirkungen der Anleihe veröffentlicht werden.

3. **Besondere Bemerkungen**

- 3.1 Der Vorschlag der Europäischen Kommission für einen EU-Standard für grüne Anleihen kommt zu einer Zeit, da die Nachfrage nach grünen Anleihen in der EU immer mehr zunimmt. Grüne Anleihen machen derzeit jedoch nur 2,6 % aller Anleiheemissionen in der EU aus, sodass hier noch ein erhebliches Wachstumspotenzial besteht. So stieg beispielsweise die Emission

grüner Anleihen in der EU im zweiten Quartal 2021 um rund 30 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Dadurch wird deutlich, dass dieser Bereich derzeit auf Wachstumskurs ist.¹

- 3.2 Dennoch wächst die Besorgnis darüber, in welchem Maß die Projekte, die durch die Emission derartiger Anleihen finanziert werden, wirklich der Umwelt nützen. Der Begriff, der diese Bedenken zum Ausdruck bringt und damit die bisweilen unsicheren Umweltauswirkungen von Projekten widerspiegelt, die über grüne Anleihen finanziert werden, lautet „Grünfärberei“ (greenwashing – ökologischer Etikettenschwindel). Dies führt zu einem Glaubwürdigkeitsproblem für Emittenten, die ihr Umweltbewusstsein unter Beweis stellen wollen, und zu einer Informationsasymmetrie für Anleger, die Schwierigkeiten haben könnten, echte ökologisch nachhaltige Projekte zu finden.
- 3.3 Das Problem besteht darin, dass grüne Anleihen sich von anderen Anleihen nicht unterscheiden: Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Erlöse aus grünen Anleihen für ein Projekt verwendet werden, das bestimmte vorab festgelegte Umweltkriterien erfüllt. Im Falle eines Ausfalls und wie bei jeder Anleiheemission greift der Anleger in der Regel auf die gesamte Bilanz des Emittenten zurück. Der zusätzliche Wert ergibt sich für den Anleger aus dem Besitz einer Anleihe, die nachhaltigen oder ökologischen Zielen dient. Dabei geht es jedoch darum, dass nachhaltige Tätigkeiten in den verschiedenen Ländern der EU unterschiedlich definiert werden. Ein Vergleich der Auswirkungen von Projekten in verschiedenen Ländern oder auch in verschiedenen Regionen eines Mitgliedstaats ist daher kaum möglich.
- 3.4 Es gibt auch Probleme im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Verwendung von Erlösen. Probleme bei der Offenlegung durch die Emittenten und der Übermittlung von Informationen über die Verwendung der Erlöse an die Anleger sind in Mitgliedstaaten, in denen der Großteil der kohlenstoffarmen Investitionen in Zukunft benötigt wird, tendenziell stärker ausgeprägt.
- 3.5 Mit dem EU-Standard für grüne Anleihen sollen diese Probleme angegangen werden, indem ein durch Transparenz und Beaufsichtigung gekennzeichnetes System eingerichtet wird. Im Rahmen einer solchen Regelung wären nur Projekte förderfähig, die mit der EU-Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten im Einklang stehen, und die Emittenten müssten zum Zeitpunkt der Ausgabe und später durch regelmäßige Berichterstattung zusätzliche Informationen über die Verwendung der Erlöse und die entsprechenden Auswirkungen vorlegen. Darüber hinaus dürfen nur externe Bewerter, die von der ESMA überwacht werden, eine europäische grüne Anleihe abzeichnen. Der EWSA warnt jedoch vor Marktkonzentrationen, um die Kosten externer Bewerter in einem angemessenen Rahmen zu halten. So kann beispielsweise ein einfaches und reibungsloses Registrierungsverfahren den Wettbewerb in diesem Bereich fördern – dadurch würde weder das Wissen noch die Qualität der Bewerter beeinträchtigt.
- 3.6 Der EU-Standard für grüne Anleihen kann Emittenten und Anlegern gleichermaßen erhebliche wirtschaftliche Vorteile bringen. Derzeit verursachen die Probleme im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit und den Informationsasymmetrien zusätzliche Kosten für alle Beteiligten, da Emittenten versuchen, ihre Glaubwürdigkeit durch verschiedene kostspielige Maßnahmen, einschließlich teurer externer Bewertungsverfahren und verstärkter Berichterstattung, zu

¹ Climate Bonds Initiative 2021. Regionale Aufschlüsselung der Emission grüner Anleihen nach Emissionsvolumen.

unterstreichen. Anleger hingegen haben auf der Suche nach geeigneten nachhaltigen Investitionsmöglichkeiten mitunter einen zusätzlichen Rechercheaufwand. Mit dem Vorschlag für europäische grüne Anleihen würde ein universeller, glaubwürdiger und gestraffter Mechanismus für die Emission grüner Anleihen geschaffen, der Informationsasymmetrien minimiert und gleichzeitig den Emittenten nach diesem Standard erhebliche Imagevorteile verschafft.

- 3.7 Europäische grüne Anleihen, die mit der EU-Taxonomieverordnung im Einklang stehen, sind gut geeignet, um Wirtschaftstätigkeiten zu finanzieren, die den Übergang zu einer nachhaltigeren und kohlenstoffarmen Wirtschaft unterstützen. Grüne Anleihen sollten als vorrangig angesehen werden, und es sollten geeignete Anreize geschaffen werden, um das EU-Finanzsystem wirklich „grüner“ zu gestalten.
- 3.8 Der Vorschlag würde es Unternehmen mit Sitz in der EU auch ermöglichen, eine europäische grüne Anleihe zu begeben, um einen an der EU-Taxonomie ausgerichteten Vermögenswert, wie etwa ein neues energieeffizientes Gebäude, zu erwerben oder zu errichten. Dadurch könnten Unternehmen die Zahl ihrer an der EU-Taxonomie ausgerichteten Vermögenswerte erhöhen. Dabei sollten jedoch auch die damit verbundenen sozialen Folgen, einschließlich Massenentlassungen, berücksichtigt werden.
- 3.9 Der vorgeschlagene Standard würde auch dazu beitragen, die bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Arten von Vermögenswerten oder Ausgaben, die als umweltfreundlicher Kapitaleinsatz eingestuft werden können, erheblich zu verringern. Dadurch könnte das Vertrauen in den Markt für grüne Anleihen gestärkt und ein Beitrag zur weiteren Förderung von Wachstum und Investitionen in diesem aufstrebenden Bereich sowie zur Integration des grünen Finanzwesens geleistet werden. Im Laufe der Zeit könnte der EU-Standard für grüne Anleihen wirksam werden, doch bedarf es einer Orientierungshilfe seitens der Kommission, um das Interesse der Investoren an erstklassigen Anleihen und Projekten zu wecken, die sich wirklich positiv auf die Umwelt auswirken, und um eine neue Anlageklasse auf dem Kapitalmarkt in der EU zu schaffen. Die Aussicht auf eine solche Orientierungshilfe ist ein weiterer Grund, warum dieser Vorschlag begrüßt wird.
- 3.10 Vor diesem Hintergrund würden grüne Anleihen zu einer wesentlichen Komponente für die Finanzierung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft in der gesamten EU. Grüne Anleihen haben traditionell lange Laufzeiten, wobei das Kapital bei Fälligkeit der Anleihe zurückgezahlt wird, wie dies bei großen Infrastrukturprojekten erforderlich ist. Die Verwendung des EU-Gütesiegels für grüne Anleihen wäre zwar freiwillig, doch haben Investoren alle Veranlassung, es in ihren Bemühungen um Mobilisierung von Kapital für Projekte mit sichtbarem Nutzen für die Umwelt zu verwenden. Das ist an sich schon ein wichtiger Vorteil, doch der wichtigste Vorteil ist der Standard selbst, der einen Richtwert für grüne Vermögenswerte auf dem Kapitalmarkt bietet. Dies dürfte die Entwicklung grüner Anleihen als Anlageklasse vorantreiben und es Anlegern ermöglichen, eine spezifische Renditekurve für grüne Schuldtitel zu ermitteln. Ausgehend von einem einheitlichen Standard für Emittenten in allen Mitgliedstaaten könnten grüne Anleihen und die Bereitstellung grüner Bankdarlehen dazu beitragen, zusätzliche Mittel zu mobilisieren, um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu erleichtern. Erleichtert würde dies auch, wenn man davon ausgeht, dass die Preise für grüne Darlehen angemessen festgelegt werden.

- 3.11 Die grüne Anleihe der EU könnte auch zu einem Referenzwert für grüne Anleihen auf Märkten außerhalb der EU führen, wie dies bei Investmentfonds für Kleinanleger der Fall war. Die EU hat in diesem Bereich in der Tat eine weltweite Führungsrolle inne (51 % der weltweiten Emissionen im Jahr 2020 stammen von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen in der EU), und der Standard für grüne Anleihen würde den EU-Investoren auf allen internationalen Märkten weitere Möglichkeiten für nachhaltige Finanzierungen eröffnen.
- 3.12 Die Festlegung eines Standards für grüne Anleihen ist wichtig. Dabei sollten allerdings die Herausforderungen für die Emittenten, die Standards der EU-Taxonomie einzuhalten, nicht unterschätzt werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach würden sie die Kosten und Komplikationen eines langwierigen Prozesses einer von der ESMA genehmigten und überwachten externen Bewertung gegen die Vorteile des Zugangs zu einer breiteren Anlegerbasis abwägen. Private Emittenten könnten daher alternative grüne Anleihen und weniger aufwendige Zertifizierungsverfahren bevorzugen. Diese Berichterstattungs- und Complianceverfahren können auch unverhältnismäßige finanzielle Auswirkungen auf KMU haben, die den ökologischen Standard der EU möglicherweise als zu sanktionierend empfinden – und somit einem weiteren Wachstum im Wege stehen. Die Erfahrungen mit EU-weiten Kapitalmarktprodukten, deren Inanspruchnahme nicht so ermutigend war, könnten Aufschluss über das potenzielle Interesse an europäischen grünen Anleihen geben.
- 3.13 Daher ist es notwendig, dass die EU-Aufsichtsbehörde den Standard für grüne Anleihen so pragmatisch wie möglich einführt. Obwohl die Kommission in den nächsten drei Jahren der größte Emittent grüner Anleihen sein wird (250 Mrd. EUR im Rahmen von NextGenerationEU) und die Mitgliedstaaten insgesamt etwa 80 Mrd. EUR an grünen Anleihen begeben werden, darf die Rolle des Privatsektors bei der Emission grüner Anleihen nicht unterschätzt werden. Es gilt, Überreglementierung und Überregulierung in Bezug auf Emittenten aus dem Unternehmensbereich zu vermeiden, um die Übernahme des Standards für grüne Anleihen auf den Kapitalmärkten in der EU zu erleichtern. Allerdings ist eine gewisse Vorsicht geboten. Laut Vorschlag unterliegen grüne Anleihen, die vom öffentlichen Sektor in den Mitgliedstaaten begeben werden, nicht der vorgesehenen externen Bewertung. Auch wenn Emittenten des öffentlichen Sektors angesichts der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für einen Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft nach wie vor gegenüber Anleiheinvestoren Rechenschaft ablegen müssten, würde die generelle Anwendung des EU-Standards für grüne Anleihen diese Verpflichtung garantieren. Andererseits könnte die Zulassung von zwei Arten grüner Anleihen (eine für den öffentlichen Sektor und eine für Unternehmen) zu mindestens zwei unterschiedlichen Standards führen.
- 3.14 Ein weiteres Problem, das gelöst werden muss, ist die Frage, wie Emittenten grüner Anleihen aus Drittstaaten Zugang zu den EU-Kapitalmärkten erhalten können und umgekehrt. Daher ist eine weltweite Angleichung der Taxonomien in den verschiedenen Ländern erforderlich. In diesem Zusammenhang sollte auf die Internationale Plattform für nachhaltiges Finanzwesen (IPSF) verwiesen werden, die sich als Forum für den Dialog zwischen politischen Entscheidungsträgern darum bemüht, den Anteil des privaten Kapitals, das in ökologisch nachhaltige Projekte investiert wird, zu erhöhen. Letztlich besteht das Ziel der IPSF darin, die Mobilisierung privaten Kapitals für ökologisch nachhaltige Investitionen zu erleichtern. Die IPSF bietet daher ein multilaterales Forum für den Dialog zwischen politischen

Entscheidungsträgern, um Investoren dabei zu helfen, nachhaltige Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln und zu nutzen, die wirklich zu den Klima- und Umweltzielen beitragen. Die Angleichung der Taxonomien sollte im Rahmen dieses Forums erörtert und vereinbart werden.

- 3.15 Wie bereits erwähnt, würde die ESMA als Kapitalmarktaufsichtsbehörde der EU eine entscheidende Rolle dabei spielen zu gewährleisten, dass die vorgeschlagenen Standards möglichst pragmatisch angewandt werden. Dies würde die Erweiterung ihrer Kompetenzen und den Aufbau ihrer Kapazitäten als Aufsichtsbehörde für die Bewerter europäischer grüner Anleihen erfordern. Die Kommission legt die Kriterien für Qualifikation und Transparenz fest, die eine solide Grundlage für die ESMA darstellen. Nach Ansicht des EWSA könnte die ESMA mit dem Aufbau ihrer Kapazitäten mit der Zeit ihre Kollegen außerhalb der EU bei der Anwendung ähnlicher Standards unterstützen und so EU-Investoren den Zugang zu aufstrebenden Märkten erleichtern.
- 3.16 Ferner ist zu berücksichtigen, dass für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen EU-Wirtschaft Finanzmittel erforderlich sein werden, die weit über das hinausgehen, was im Rahmen von NextGenerationEU zur Verfügung steht. Der Privatsektor ist an diesem Übergang bereits beteiligt, aber es sind noch viel mehr Anstrengungen erforderlich. Daher würde der vorgeschlagene EU-Standard den jungen Markt für grüne Anleihen weiter entwickeln und neben der Erleichterung der grenzüberschreitenden Finanzierung auf den Kapitalmärkten zusätzliche Emittenten mobilisieren. Letztendlich würde der vorgeschlagene Standard für grüne Anleihen das Ansehen potenzieller Emittenten und Anleger und ihr Engagement für eine nachhaltige Entwicklung und die Umweltziele stärken. Dies betrifft folgende Bereiche: Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Recycling, Abfallvermeidung, Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung sowie Schutz gesunder Ökosysteme. Die einschlägigen ökologischen und sozialen Ziele wären somit Teil einer jeden Unternehmensstrategie. Darüber hinaus würde die Förderung eines EU-Umweltzeichens für Finanzprodukte bei gleichzeitiger Verringerung der Bürokratie private Unternehmen bei der Umsetzung einer solchen Strategie unterstützen.
- 3.17 Der EWSA erwartet, dass sich die Anleger im Laufe der Zeit für EU-Standards für grüne Anleihen entscheiden, da dadurch sichergestellt würde, dass die Mittel entsprechend der Taxonomie verwendet werden, was wiederum die Berichterstattungspflichten der Anleger erleichtert. Das Ziel sollte daher sein, den vorgeschlagenen Standard für grüne Anleihen in der gesamten EU zu übernehmen – sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor.
- 3.18 In diesem Zusammenhang würde es der EWSA begrüßen, dass bestehende grüne Anleihen im Rahmen des vorgeschlagenen Standards „Bestandsschutz“ erhalten und solche Standards gegebenenfalls auch auf NextGenerationEU-Anleihen angewandt werden. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass an der Taxonomie ausgerichtete grüne Anleihen dazu beitragen würden, die Umweltziele zu erreichen. Darüber hinaus geht er davon aus, dass der EU-Standard für grüne Anleihen dafür sorgen wird, dass das Interesse der Anleger an solchen Investitionen steigt und der diesbezügliche Markt weiter wächst. Auch wenn dies für Emittenten und Anleger eine gute Nachricht ist, warnt der EWSA vor den vorstehend genannten Herausforderungen.

- 3.19 Für die Zukunft und unter der Annahme, dass der Vorschlag in seiner jetzigen Form angenommen wird, wäre es interessant zu bewerten, (i) inwieweit Anleger innerhalb und außerhalb der EU von den Emittenten eine Anpassung an die vorgeschlagenen Standards verlangen würden oder ob der Vorschlag zu Unterschieden auf dem Markt für grüne Anleihen zwischen der EU und dem Rest der Welt führen würde, und (ii) wie sich die vorgeschlagene Umsetzung des EU-Standards für grüne Anleihen auf die Entwicklungen auf dem Markt für grüne Anleihen innerhalb und außerhalb der EU auswirken würde.
- 3.20 Dies ist nach Ansicht des EWSA von besonderer Bedeutung, da Umweltprobleme wie der Klimawandel nicht von der EU alleine bewältigt werden können. Solange es keine gemeinsame Basis für die Angleichung der Taxonomie mit Drittländern gibt, ist es unwahrscheinlich, dass die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung über einen freiwilligen Standard für grüne Anleihen zu einem Standard für den globalen Markt für solche Anleihen wird. Dies würde zu einer Fragmentierung der Kapitalmärkte führen, da Emittenten aus Drittländern die von der Kommission vorgeschlagenen Standards höchstwahrscheinlich gar nicht übernehmen würden. Das könnte dazu führen, dass die für die Bewältigung der großen ökologischen Herausforderungen, insbesondere des Klimawandels, erforderlichen Gelder nicht in erforderlichem Maße fließen werden.
- 3.21 Schließlich begrüßt der EWSA, dass Investitionen gemäß der EU-Taxonomie dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und Mindestschutzmaßnahmen Rechnung tragen müssen. Denn neben dem sozialen Schutz und dem Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte muss dem ökologischen Wandel weiterhin Vorrang eingeräumt werden. Dies könnte jedoch den Umfang einschränken, in dem Drittländer ihre Taxonomie an die der EU angleichen, insbesondere wenn solche Länder die Kriterien gemäß dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wie beispielsweise die Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen nicht erfüllen. Zu diesem Zweck schlägt der EWSA die Einrichtung eines Begleitausschusses vor, der die Dynamik des Marktes für grüne Anleihen unter Einbeziehung der Sozialpartner überwachen soll.

Brüssel, den 8. Dezember 2021

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
